

**Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015**  
**zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See – Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming**

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
5.1.1	Sperenberger Anglerverein e.V. CEO André Morczeck Klausdorfer Weg 10 15838 Mellensee	<p>Mit Bestürzung wurde festgestellt, dass an den Gewässern die Angelfischerei nicht mehr ausgeübt werden darf. Als Nutzer wird der VO widersprochen.</p> <p>Interessen des Vereins sowie des LAVB müssen im Vertrag (gemeint ist VO) berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird das Recht auf Angeln und die bestehenden Angelstellen sowie das Wegerecht gefordert.</p> <p>Auf Grundlage der VO werden alle Tätigkeiten, die dem Nachteil und ggf. auch dem Vorteil der Erhaltung des Gebiets dienen, eingestellt</p> <p>spezielle Ansprache einzelner Ge- und Verbote /Bedenken</p>	<p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverein nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO).</p> <p>Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Diese Ausnahmeregelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>- Einwendung betrifft demnach das Teilgebiet Fauler See</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Die Nutzung des Landesanglerverbandes als Eigentümer der FS 178 und 172 sowie die Befahrung der Wege wird beschränkt.</p> <p>Bezug auf Seite 6 Punkt 2 Zusätze c, e, f und g, dass die Angelfischerei entgegen des gültigen Vertrages vom 28.11.2002 untersagt wird.                      - gemeint ist hier § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO, hier folgende Maßgaben                      c) Nutzung vom Boot aus, nur 1 Angelstelle                      e) Verbot der Fütterung oder Bereitstellung von Futter                      f) Unzulässigkeit der Angelnutzung                      g) Betretungsverbot von Röhrichten und Verlandungszonen</p>	<p>Die bisher zulässige rechtmäßige Nutzung bleibt auch weiterhin zulässig.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverband nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO).                      Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Die Unzulässigkeit der Angelnutzung besteht ausschließlich für den Barssee. Diese Regelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.                      Bei den im Schutzgebiet befindlichen Seen</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>handelt es sich um den Gewässer-Lebensraumtyp<sup>1</sup> (LRT) 3130 bzw. 3160, d.h. für diese Seen sind oligo- bis mesotrophe (nährstoffarme) Wasserverhältnisse kennzeichnend. Dieser geringe Trophiegrad trägt ganz wesentlich dazu bei, dass sich hier eine sehr spezielle, konkurrenzschwache Vegetation sowohl im Gewässer selbst als auch im unmittelbaren Verlandungsbereich entwickeln kann. Naturschutzfachliches Ziel ist der Erhalt des vorhandenen geringen Trophiegrades und die Nährstoffreduzierung. Jegliche Nährstoffeinträge sind daher zu unterbinden, um den Erhaltungszustand der LRT nicht weiter zu verschlechtern. Die Verlandungsvegetation ist vor Trittschäden zu schützen. Hier sind insbesondere die Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen, die als LRT 7140 dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie unterliegen anzuführen.</p> <p>Aufgrund dieser naturschutzfachlichen Gegebenheiten bedarf es beispielsweise zum Fischbesatz einer Abstimmung im Hegeplan.</p>
5.1.2	Landesanglerverband Brandenburg e.V. Fritz-Zubeil-Str. 72-78 14482 Potsdam	Eigentümer der FS 172 und 178 der Flur 2 in der Gemarkung Klausdorf - Bewirtschaften den Faulen See und das Faule Luch, welches mit dem Nordteil ebenfalls im NSG-Gebiet liegt, mit Fischereipachtverträgen	- Einwendung betrifft demnach nur das Teilgebiet Fauler See und den Nordteil Faules Luch

<sup>1</sup> Lebensraumtyp; LRT [3130] oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea; LRT [7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse – „natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-RL)“

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Ablehnung gegen NSG-Ausweisung in vorliegenden VO-Form</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübung der Angelfischerei eingeschränkt (Bezeichnung als Angelnutzung als herabwürdigend eingeschätzt)</li> <li>- käme enteignungsgleichem Tatbestand gleich</li> <li>- Landkreis lässt nicht erkennen, welcher Ausgleich in Form von anderen fischereilich nutzbaren Gewässern angeboten werden soll</li> <li>- Eingriff ins Eigentum wird nicht entschädigungslos hingenommen, Klage angekündigt</li> </ul>	<p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverband nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO).</p> <p>Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Die Unzulässigkeit der Angelnutzung besteht ausschließlich für den Barssee. Diese Regelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Einbeziehung des Nordteils des Faulen Luchs erfolgte insbesondere aufgrund der Verlandungsbereiche und der Bedeutung dieser Flächen für die vorkommende Libellenart (siehe auch Managementplan). Bereits bei der Unterschutzstellung im Jahr 2002 wurde die angelfischereiliche Nutzung im Zuge der</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Abwägung mit dem Landesanglerverband entsprechend geregelt und hat als zulässige Handlung entsprechend § 5 der VO weiterhin Bestand.
5.1.3	<p>RA Peters Meineckestraße 27 10710 Berlin</p> <p>für die Eigentümer Matthias und Siegfried Liebenthal; Teilgebiet Barssee</p>	<p>Eine umfangreiche inhaltliche Stellungnahme kann erst nach Einsichtnahme der Managementplanung (MAP) erfolgen. Akteneinsicht wird beantragt. Einwände bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>1. In der topographischen Karte ist nur eine Angelstelle angegeben. Der Barssee verfügt über fünf Angelstellen mindestens seit 1920. Diese sind für eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des MAP<sup>2</sup> wurden sowohl Öffentlichkeitsbeteiligungen als auch Informationsveranstaltungen durchgeführt. Der abgeschlossene MAP wird über die Fachbehörde LUGV<sup>3</sup> in deren Informationssystem eingearbeitet und ist für Jedermann über das Internet zugänglich. Die Aussagen des MAP wurden zudem bereits im Klageverfahren beigezogen.</p> <p>Einvernehmliche Regelungen zur fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung sind in den bereits zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren 4 K 1566/07 und 4 K 1567/07 erzielt worden und in der "Sitzungsniederschrift vom 2.11.2011" niedergeschrieben worden. Dieser Vergleich ist eine behördliche Einzelfallentscheidung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung; die darin festgelegte Art und Weise der fischereiwirtschaftlichen Nutzung des Barssees durch die Eigentümer und Fischereiausübungsberechtigten bleibt daher weiter in dem dort geregelten Umfang zulässig.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher</p>

<sup>2</sup> MAP - Managementplan

<sup>3</sup> LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>2. Der gerichtliche Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Potsdam vom 2.11.2011 kommt in der neuen VO in wesentlichen Punkten nicht zum Ausdruck. Insbesondere in „ 4 Abs. 2 Nr. 9, 13, 20, 21 sowie in § 6 Abs. 2. Es muss in der VO eindeutig zum Ausdruck kommen, dass eine fischereiwirtschaftlich Nutzung einschließlich der Angelnutzung an den fünf Angelstellen möglich ist sowie das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, das Gewässer mit Booten zu befahren, Tiere auszusetzen, insbesondere Fischbesatz durchzuführen. Ausnahme von den Verboten nur für Zander ist nicht gerechtfertigt und unsinnig. Der Fischbesatz wird ausschließlich durch den Hegeplan geregelt.</p>	<p>ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei und die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Im Verfahren wurde in Absprache mit der Fischereibehörde auch in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nach der Verordnung nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz getroffen werden. Die Ausnahmeregelung zum Fischbesatz mit Zander wurde gestrichen. Diese Regelungen entsprechen dem geschlossenen gerichtlichen Vergleich. Entsprechend diesem wurde durch die Eigentümer Herrn Siegfried Liebenthal und Herrn Matthias Liebenthal und den Landkreis vereinbart, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf eine Angelfischerei durch Dritte für den Barssee verzichtet wird,</li> <li>2. Fischbesatz nur insoweit erwogen wird, wie dieser naturschutzfachlich unbedenklich erscheint – der Umfang eines eventuellen Besatzes ist im Hegeplan zu regeln, der durch die Untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der UNB zu genehmigen ist,</li> <li>3. die Hegepläne nach fischereirechtlichen Vorschriften Grundlage der fischereilichen Betätigung am Barssee sind,</li> <li>4. die Angelfischerei durch den</li> </ol>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>- insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 9, 13, 20 und 21 wird widersprochen</p> <p>- Forderung, dass die Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Gebiet außerhalb von Wegen betreten</li> <li>• das Gewässer mit Booten befahren</li> <li>• Tiere aussetzen, insbesondere Fischbesatz durchführen</li> <li>• an den vorhandenen 5 Angelstellen angeln dürfen.</li> </ul>	<p>Fischereiausübungsberechtigten selbst Bestandteil von deren fischereiwirtschaftlicher Betätigung ist. Diese Regelungen spiegeln sich in der nunmehr veränderten Verordnung wieder.</p> <p>Die durch den Landkreis erteilte Befreiung für die seitens des Einwenders angeführten 5 Angelstellen am Barssee wurde im o.g. Vergleich aufgehoben. Soweit sich der Einwand gegen die alleinige Ausweisung nur noch einer Angelstelle wendet, ist dieser demnach aufgrund der getroffenen Regelung im Vergleich irrelevant.</p> <p>§ 4 Abs. 2          Nr. 9 - Betretungsverbot außerhalb von Wegen          Nr. 13 – Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten          Nr. 20 – Verbot zur Aussetzung von Tieren und Ansiedlung von Pflanzen          Nr. 21 - Verbot wild lebende Tiere zu fangen etc.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung sind die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse von den Verboten des § 4 ausgenommen. Der gerichtliche Vergleich stellt eine derartige behördliche Einzelfallentscheidung dar. Die bisher ausgeübte Nutzung wird durch die genannten Verbote demnach nicht berührt. Dies trifft ebenso auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zulässige rechtmäßige Angelfischerei und die</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>3. Fischottereinrichtungen sind nicht erforderlich, da kein Fischotter bisher gesichtet wurde. Verwunderung darüber, dass der gerichtliche Vergleich in der VO keinen umfassenden Niederschlag gefunden hat. Klageweg wird besprochen, wenn die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens nicht voll umfänglich berücksichtigt werden.</p>	<p>fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu. Somit werden die Einwendungen zum Verbot (Nr. 13), das Gewässer mit einem Boot zu befahren, zum Verbot (Nr. 20), Tiere auszusetzen - Regelung zum Fischbesatz und zum Verbot (Nr. 21), Tiere zu fangen etc. gegenstandslos. Des Weiteren umfasst das generelle Betretungsverbot des NSGs außerhalb von Wegen nicht die Ausübung der fischereiwirtschaftlichen Tätigkeit und wäre somit ebenfalls gegenstandslos. Zu den Angelstellen wurde oben bereits ausgeführt.</p> <p>Der Fischotter ist flächendeckend im Land Brandenburg vorhanden, auch wenn im Barssee selbst kein Fischotter gesehen wurde, ist zum Schutz dieser im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierart die Maßnahme erforderlich (Verschlechterungsverbot). Entsprechend der Datenlage der Naturschutzstation Zippelsförde belegen die Karten aus dem Fischottermonitoring des Landes Brandenburg, dass im Bereich des Krummen Sees (ca. 1 km entfernt) ein positiver Kontrollpunkt existiert. Es ist daher von einer Besiedlung bzw. Bestreifung des Barssees und des Faulen Sees auszugehen. Die Ergebnisse des gerichtlichen Vergleichs finden, wie bereits ausgeführt, durch die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung vollumfänglich Berücksichtigung.</p>